



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 23/23

29.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 29. August 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Stade Blatt 6561 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Stade	21	210/8	Hof- und Gebäudefläche, Thuner Straße 13	704
2	Stade	21	209/2	, Hofraum, Thuner Straße	21

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 325.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 350,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus und Hofraum

Gesamtverkehrswert: 325.350,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus (drei Wohnungen: EG, OG und DG) und einer Garage, sowie mit Anbauten. Baujahr: Ursprünglich 1907, bewertungsrelevant: 1980. Grundstücksgröße 725 qm, Gesamtwohnfläche ca. 257 qm, Wohnungsgrößen ca. 96 qm (jeweils EG und OG), ca. 65 qm (DG).

Sowie Hofraum, mitbebaut mit der o.g. Garage.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.versteigerungspool.de (mit Gutachtendownload)